

## **Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung**

### **öffentlicher Teil**

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Jugendhilfeausschuss	11.06.2013

#### **Offene Fragen von Herrn Dr. Schlieben zu TOP 3.9 "Korrigierter Statusbericht zum Ausbau der Kindertagesbetreuung im Kindergartenjahr 2012/13 (Stand: 15.10.12) aus der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 29.01.13**

Die von Herr Dr. Schlieben in der Sitzung am 29.01.2013 eingereichten Fragen bzgl TOP 3.9 wurden teilweise im aktuellen Statusbericht von Dez. IV aufgegriffen und beantwortet.

Die dort nicht berücksichtigten Fragestellungen beantwortet die Verwaltung wie folgt:

#### **Frage 3: Wie bewertet die Verwaltung den Erfolg der Tagespflegeangebote hinsichtlich der Nachfrage der Eltern bzw. wie erachtet die Verwaltung die geschaffenen Angebote als bedarfsgerecht?**

Über die Inanspruchnahme kann die Verwaltung erst nach Annahme aller Plätze zum 01.08.13 berichten. Im noch laufenden Zuweisungsverfahren für die Plätze in den Kindertageseinrichtungen lässt sich das Annahmeverhalten der Eltern bezüglich der Kindertagespflege als alternative Betreuungsform noch nicht abschließend bewerten.

#### **Frage 4: Wie beurteilt die Verwaltung die diskutierten „Probleme“ in der Akzeptanz der Tagespflege (z.B. Krankheit der Tagesmutter, höhere Kosten gegenüber einem Kita-Platz, Wechsel in ein Ü 3- Angebot im Anschluss an Tagespflege,...?)**

Nach § 24 Abs. 2 S. 1 SGB VIII in der Fassung ab dem 01.08.13 hat ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres einen Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Der Gesetzgeber stellt beide Betreuungsformen als gleichwertige Alternativen nebeneinander. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Betreuungsform. In der Folge bedeutet es auch, dass die Eltern auch keinen Anspruch gegenüber der Kommune auf Übernahme der Mehrkosten für Tagespflege haben. Das Nachfrageverhalten der Eltern hängt einzelfallbezogen von vielen Faktoren ab und kann seitens der Verwaltung zum jetzigen Zeitpunkt nicht beurteilt werden.

Gez. Dr. Klein